

Fachprüfung im Privatrecht I vom 6. Juni 2011

Lösungen

Fall 1

- I. Abschluss eines Kaufvertrages setzt Konsens (Art. 1 OR) über die objektiv wesentlichen Vertragspunkte (Art. 184 OR) voraus. Der **Kaufvertrag** betrifft eine ihrer Gattung nach bestimmte Kaufsache. Vereinbart wurde Weizen „guter Qualität“ aus „hundertprozentigem Bio-Anbau“.
- II. Im konkreten Fall weist der Weizen Pilze auf, die ihn für die Lebensmittelherstellung untauglich machen. Es handelt sich dabei um einen Sachmangel im Sinne von Art. 197 OR. Denn **zugesichert** wurde „gute Qualität“, wobei die Parteien im Kaufvertrag diese Eigenschaft definiert haben. Es fehlt an der „guten Qualität“, wenn der Weizen Spuren von Pestiziden aufweist oder wenn er von Schädlingen befallen ist. Der Pilz kann als Schädling bezeichnet werden. Dem Weizen fehlt somit die zugesicherte Eigenschaft der „guten Qualität“. Selbst ohne diese Zusicherung dürfte der Pilz im Weizen als Mangel aufzufassen sein, da der Weizen für den beabsichtigten Gebrauch (Herstellung von Brot) nicht tauglich ist, ihm also eine **vorausgesetzte Eigenschaft** zum Gebrauch fehlt. Für diesen Mangel haftet der Verkäufer auch dann, wenn er ihn nicht gekannt hat (Art. 197 Abs. 2 OR)
- III. Die Macro AG kann Mängelrechte nach Massgabe von Art. 197 ff. OR geltend machen. Dafür ist erforderlich, dass sie dem Verkäufer den Mangel ohne Zuwarten anzeigt, also **rechtzeitig rügt** (Art. 201 OR). Gemäss Art. 201 Abs. 1 OR hat der Käufer nach Empfang der Kaufsache diese sobald wie möglich zu untersuchen und dem Verkäufer festgestellte Mängel anzuzeigen. Handelt es sich beim Pilzbefall um einen Mangel, der bei Übungsgemässer Untersuchung nicht erkennbar war (Art. 201 Abs. 2 OR), liegt ein verdeckter bzw. versteckter Mangel vor. Im konkreten Fall ist aufgrund der Angaben im Sachverhalt und in der Aufgabenstellung von einem verdeckten bzw. versteckten Mangel auszugehen, der sofort nach seinem Entdecken zu beanstanden ist (Art. 201 Abs. 3 OR). Erfolgt die Mängelrüge noch am Tag der Entdeckung oder am darauffolgenden Tag, ist das Erfordernis der rechtzeitigen Mängelrüge erfüllt.
- IV. Bei rechtzeitiger Rüge kann die Macro AG wahlweise als **Mängelrechte** die Wandelung, Minderung oder die Lieferung anderen Weizens verlangen (Art. 205/206 OR). Die Wandelung kann auch noch verlangt werden, wenn die Kaufsache untergegangen ist. Darüber hinaus kann die Macro AG u.U. auch Ersatz fordern für den Schaden, der ihr aufgrund der Lieferung des pilzbefallenen Weizens entstanden ist („Mangelfolgeschaden“). Die Haftungsnormen sind Art. 97 OR bei Minderung und Ersatzlieferung und – als besondere Haftungsnorm – Art. 208 OR bei Wandelung. Im konkreten Fall hat die Macro AG ein Interesse an der Wandelung, da sie für den Schadenersatz auf die vorteilhafte Bestimmung von Art. 208 Abs. 2 OR zurückgreifen kann, wo für den Ersatz des unmittelbaren Schadens kein Verschulden des Verkäufers verlangt ist (so genannte Kausalhaftung). Verlangt sie stattdessen eine Lieferung nach Art. 206 Abs. 1 OR, so richtet sich ihr Schadenersatzanspruch nach Art. 97 OR (gemäss den kaufrechtl. Modalitäten).

- V. Wird der Kauf **gewandelt**, d.h. rückgängig gemacht, so muss die Käuferin den Weizen nebst dem inzwischen bezogenen Nutzen dem Verkäufer zurückgeben. Der Verkäufer hat den gezahlten Verkaufspreis samt Zinsen zurückzuerstatten und ausserdem allfällige Prozesskosten und die Verwendungen zu ersetzen (Art. 208 Abs. 1 und 2 OR). Schliesslich kann die Käuferin Ersatz für den Schaden am übrigen Weizen verlangen (so genannter „Mangelfolgeschaden“). Die Voraussetzungen für den Schadenersatzanspruch nach Art. 208 Abs. 2 und 3 OR sind: (a) Vertragsverletzung, (b) Schaden, (c) adäquater Kausalzusammenhang zwischen Vertragsverletzung und Schaden und (d) Verschulden (dazu unten VI. und VII.). In casu besteht die Vertragsverletzung im Sachmangel, denn er bedeutet, dass die Kaufsache nicht vertragskonform ist. Der Schaden, die unfreiwillige Vermögenseinbusse, besteht in casu im Wertverlust des anderen Weizens im Silo (ist gemäss Sachverhalt unbrauchbar) und eventuell in weiteren vermögensmässigen Nachteilen (z.B. entgangener Gewinn). Was den erforderlichen (natürlichen und adäquaten) Kausalzusammenhang anbelangt, der zwischen dem Mangel und dem Schaden gegeben sein muss, so lässt sich die natürliche Kausalität bejahen, wenn der Mangel Ursache im Sinn einer *conditio sine qua non* für den Eintritt eines Schadens ist. Adäquate Kausalität liegt vor, wenn ein Ereignis (hier: Lieferung des pilzbefallenen Weizens) nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und nach der allgemeinen Lebenserfahrung an sich geeignet ist, einen Erfolg von der Art des eingetretenen (hier: Schaden am übrigen Weizen) herbeizuführen, der Eintritt des Erfolges also durch das Ereignis allgemein als begünstigt erscheint. Beim adäquaten Kausalzusammenhang im Sinne der genannten Umschreibung handelt es sich um eine Generalklausel, die im Einzelfall durch Werturteil konkretisiert werden muss. Es muss entschieden werden, ob ein Schaden billigerweise noch dem Haftpflichtigen zugerechnet werden darf. Das ist hier der Fall. Der Verkäufer musste damit rechnen, dass die Käuferin, die eine Grossverteilerin ist, den gelieferten Weizen zusammen mit den Weizenlieferungen anderer Lieferanten lagert. Dass der im Weizen enthaltene Pilz auf den mitgelagerten übrigen Getreidebestand überspringen kann, ist nach Massgabe der Angaben im Sachverhalt als voraussehbar und wahrscheinlich anzunehmen. Was das Verschulden (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) anbelangt, so sprechen die Angaben im Sachverhalt gegen ein Verschulden des Verkäufers. Zu prüfen ist, ob der Verkäufer auch ohne Verschulden für den Schaden haftet, der infolge der Lieferung mangelhaften Weizens entstanden ist.
- VI. Fraglich ist, ob der Schaden als „unmittelbarer“ (Art. 208 Abs. 2 OR) oder als „weiterer“ Schaden zu gelten hat. Für den **unmittelbaren Schaden** haftet der Verkäufer kausal, mithin ohne Rücksicht darauf, ob ihn ein Verschulden für die Schadensverursachung trifft. Stellt man auf die Rechtsprechung des Bundesgerichts ab („Papageienfall“), so ist bezüglich der Unterscheidung zwischen Art. 208 Abs. 2 und Abs. 3 OR auf die Kausalkette zwischen Schadensursache und Schaden abzustellen: Als „unmittelbarer“ Schaden gilt jener Schaden, der direkt durch den Mangel und nicht erst durch das Hinzutreten weiterer Schadensursachen hervorgerufen wird. In BGE 133 III 257, E. 2.5.1, heisst es: „Art. 208 Abs. 2 OR geht von Schäden aus, welche dem Käufer durch die Lieferung fehlerhafter Ware verursacht wurden. Darunter fallen vom Wortlaut her auch durch die Fehler- bzw. Mangelhaftigkeit der Ware hervorgerufene Schäden. Betreffen diese nicht die Sache selbst, sondern andere Rechtsgüter des Käufers, so wird von Mangelfolgeschäden gesprochen [...]. Ob solche Schäden als unmittelbare oder mittelbare Schäden zu qualifizieren sind, hängt davon ab, wie diese Unterscheidung verstanden wird. Nach dem allgemeinen Sprachgebrauch bedeutet der Begriff „unmittelbar“, ohne räumlichen oder zeitlichen Abstand, ohne vermittelndes Glied [...]. Entsprechend geht die Lehre allgemein davon aus, die Unterscheidung zwischen unmittelbarem und mittelbarem Schaden beziehe sich auf die Länge bzw. die „Intensität“ der Kausalkette. Der unmittelbare Schaden sei innerhalb der Kausalkette direkte Folge des schädigenden Ereignisses,

während mittelbarer Schaden erst durch das Hinzutreten weiterer Schadensursachen bewirkt werde [...]. Demnach ist gemäss dem Wortlaut von Art. 208 Abs. 2 OR davon auszugehen, die Haftung des Verkäufers für die dem Käufer durch die Lieferung fehlerhafter Ware unmittelbar verursachten Schäden erfasse auch durch Mängel der Ware hervorgerufene Schäden, soweit sie innerhalb der Kausalkette als direkte Folge des Mangels erscheinen“.

- VII. Wo im Einzelfall die **Abgrenzung** zwischen dem „unmittelbaren“ Schaden nach Art. 208 Abs. 2 OR und dem „weiteren“ Schaden nach Art. 208 Abs. 3 OR vorzunehmen ist, bestimmt sich nach richterlichem Ermessen. In der Lehre werden folgende Fälle von unmittelbaren Schäden erwähnt: Verlust des Viehbestands des Käufers infolge der Übertragung einer Krankheit der gekauften Kuh; Beschädigung des Bodens, wenn infolge der Mangelhaftigkeit einer gekauften Geschirrspülmaschine Wasser ausläuft und am Boden des Käufers Schaden anrichtet. Im Lichte der zitierten Rechtsprechung können im vorliegenden Fall gute Argumente dafür ins Feld geführt werden, dass der Schaden am übrigen Weizenbestand im Silo der Macro AG ein unmittelbarer Schaden i.S.v. Art. 208 Abs. 2 OR ist, für dessen Ersatz der Verkäufer verschuldensunabhängig einzustehen hat.

Fall 2 / Frage 1

- I. Lukas Moor schliesst einen Kaufvertrag mit Timo Sturm ab. Der Kaufvertrag betreffend die Art Deco Sessel ist nicht vertretungsfeindlich, also ist eine Stellvertretung an sich zulässig. Moor hat auch zum Ausdruck gebracht, dass er im Namen und auf Rechnung von Häuser handelt (Art. 32 Abs. 1 OR).
- II. Stellvertretung setzt eine Vollmacht voraus und bedeutet die Befugnis, in fremdem Namen und auf fremde Rechnung Rechtsgeschäfte abzuschliessen. Die Vollmachtserteilung (Bevollmächtigung) ist eine einseitige, empfangsbedürftige Willenserklärung und bedarf grundsätzlich keiner besonderen Form (Art. 11 OR), kann mithin auch konkludent erteilt werden. In der Vergangenheit hat Häuser Moor oft in seinem Namen handeln lassen, und er ist der Kaufpreiszahlungspflicht, die aus den von Moor abgeschlossenen Kaufverträgen resultierte, stets nachgekommen. Es ist mithin davon auszugehen, dass Moor von Häuser zum Abschluss von Kaufverträgen bevollmächtigt war.
- III. Im konkreten Fall stellt sich die Frage, ob Häuser im Streit mit Moor ihm nicht die Vollmacht entzogen hat, in seinem Namen und auf seine Rechnung bei Sturm einzukaufen. Gemäss Art. 34 Abs. 1 OR kann der Vollmachtgeber eine durch Rechtsgeschäft erteilte Vollmacht jederzeit beschränken oder widerrufen. Der **Widerruf** erfolgt durch eine Erklärung des Vollmachtgebers, dass die erteilte Vollmacht beendet sei. Beim Widerruf einer Vollmacht handelt es sich um eine einseitige empfangsbedürftige Gestaltungserklärung, die auch konkludent oder stillschweigend erfolgen kann. Sie braucht nicht begründet zu sein. Gemäss dem geschilderten Sachverhalt ist davon auszugehen, dass Häuser nicht nur die Zusammenarbeit mit Moor beendete, sondern ihm auch die Vollmacht entzog, für ihn Einkäufe bei Sturm zu tätigen. Mit der Kündigungserklärung wurde implizit also auch die Vollmacht widerrufen, im Namen von Häuser Möbel zu kaufen. Dies ergibt sich auch aus dem Vertrauensprinzip. Denn auch wenn Häuser dies nicht explizit erklärt hat, musste Moor nach Treu und Glauben die Kündigungserklärung von Häuser so verstehen, dass diese auch den Widerruf der Vollmacht beinhaltet.

- IV. Zu prüfen bleibt, ob Sturm nicht in seinem **guten Glauben** zu schützen ist, Moor sei zum Kaufvertragsabschluss im Namen von Häuser (weiterhin) bevollmächtigt gewesen. Das Gesetz regelt diese Frage in Art. 33 Abs. 3 und 34 Abs. 3 OR. Ein Dritter, dem das Vertretungsverhältnis angezeigt worden ist, kann sich grundsätzlich darauf verlassen, dass dieses fortbesteht, solange ihm ein allfälliger Widerruf nicht mitgeteilt worden ist (Art. 34 Abs. 3 OR). Trotz Widerrufs wird also ein Dritter im Weiterbestehen einer Vollmacht geschützt, wenn
- a) ihm die rechtsgeschäftliche Vollmacht (ausdrücklich oder konkludent) mitgeteilt worden war,
 - b) die Vollmacht teilweise oder ganz widerrufen worden ist,
 - c) der Widerruf dem Dritten nicht mitgeteilt wurde, und
 - d) dieser Dritte gutgläubig ist.
- V. Indem Häuser den Moor in der Vergangenheit immer wieder für sich bei Sturm einkaufen liess und die Rechnungen aus diesen Verträgen vorbehaltlos bezahlte, teilte er Sturm konkludent mit, dass Moor über eine Vollmacht („Dauervollmacht“) verfügt, für ihn und auf seine Rechnung einzukaufen. Eine solche Vollmachtkundgabe von Häuser an Sturm schaffte zwar keine Vertretungsbefugnis; sie bietet aber die Grundlage für den Schutz des – nach Art. 3 Abs. 1 ZGB vermuteten – guten Glaubens von Sturm, da diesem der Widerruf (vgl. Ziff. III oben) der Vollmacht nicht mitgeteilt wurde. **Ergebnis:** Obwohl Moor ohne Vollmacht gehandelt hat, wird Häuser gestützt auf Art. 34 Abs. 3 OR durch den Kaufvertrag berechtigt und verpflichtet.

Fall 2 / Frage 2

- I. *Vorgegebene Ausgangslage: Moor ist bevollmächtigter Vertreter von Häuser.*
- II. Die rechtsgeschäftliche Vollmacht (einseitige Willenserklärung) zur Vertretung erlischt u.a mit dem Tod des Vollmachtgebers, sofern nicht das Gegenteil vereinbart worden ist oder aus der Natur des Geschäftes hervorgeht (Art. 35 Abs. 1 OR). Im konkreten Fall geht aus dem Sachverhalt nicht hervor, dass die Parteien vereinbart hätten, im Todesfall von Häuser sollte die Vollmacht weiterbestehen. Für den Todesfall haben die Parteien gemäss Sachverhalt nämlich nichts Besonderes vereinbart, was die Vollmacht anbelangt. Es gilt mithin **Art. 35 Abs. 1 OR**.
- III. Gemäss **Art. 37 Abs. 1 OR** berechtigt und verpflichtet der Vertreter den Vertretenen oder seine Rechtsnachfolger, solange ihm das Erlöschen der Vollmacht nicht bekannt geworden ist. In casu ist Elmar Häuser am frühen Morgen verstorben, Lukas Moor wusste aber im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nichts von dessen Tod. Die Voraussetzungen von Art. 37 Abs. 1 OR sind erfüllt.
- IV. Im zu beurteilenden Fall wusste Timo Sturm im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vom Tod von Elmar Häuser. Dem trägt das Gesetz in **Art. 37 Abs. 2 OR** Rechnung, indem es – selbst wenn der Tatbestand von Art. 37 Abs. 1 OR gegeben ist – die Vertretungswirkungen ausnahmsweise nicht eintreten lässt, wenn der Dritte vom Erlöschen der Vollmacht Kenntnis hat. Da Timo Sturm vom Tod von Elmar Häuser und damit vom Erlöschen der Vollmacht Kenntnis hatte, sind in casu die Vertretungswirkungen gemäss Art. 37 Abs. 2 OR nicht eingetreten. **Ergebnis:** In Ermangelung eines Stellvertretungsverhältnisses ist der Kaufvertrag zwischen Timo Sturm und Elmar Häuser (resp. seinem Rechtsnachfolger) nicht zustande gekommen.

Fall 3 / Frage 1:

- I. Zwischen Meier Reinigungen AG und Binz AG besteht ein schriftlicher Kaufvertrag vom 8. April 2011, wobei die Parteien betreffend die Kaufpreiszahlung zwei Ratenzahlungen vereinbart haben. Am 2. Juni 2011 wurde die Forderung auf Bezahlung der zweiten Rate (fällig am 7. Juni) an die Aare Bank AG abgetreten. Im Allgemeinen kann ein Gläubiger eine ihm zustehende Forderung ohne Einwilligung des Schuldners an einen Dritten abtreten, sofern nicht Gesetz, Vereinbarung oder Natur des Rechtsverhältnisses dem entgegensteht. Im konkreten Fall stehen weder das Gesetz noch die Natur des Rechtsverhältnisses der Abtretung vom 2. Juni entgegen. Weil aber die Parteien mündlich ein Abtretungsverbot vereinbart haben, ist es fraglich, ob Meier Reinigungen AG diese Vereinbarung auch der Aare Bank AG entgegenhalten kann. Die Antwort auf diese Frage ergibt sich aus **Art. 164 Abs. 2 OR**: Das Abtretungsverbot kann dem Zessionar nicht entgegengehalten werden, wenn dieser die Forderung im Vertrauen auf ein schriftliches Schuldbekenntnis erwirbt, das ein Verbot der Abtretung nicht enthält. Das heisst, dass ein vertragliches Abtretungsverbot grundsätzlich auch gegen Dritte wirkt (Art. 164 Abs. 2 OR e contrario). In casu ist die Forderung als Kaufpreisforderung abtretbar (Art. 164 Abs. 1 OR) und die Forderung wurde der Bank formgültig abgetreten (Art. 165 OR). Ist aber der Tatbestand von Art. 164 Abs. 2 OR erfüllt? Ja, denn: Im Kaufvertrag vom 8. April 2011 ist ein schriftliches Schuldbekenntnis i.S.v. Art. 164 Abs. 2 OR zu erblicken, in dem das Abtretungsverbot nicht enthalten ist. Aus dem Sachverhalt geht nichts hervor, wonach der Bank das vertragliche Abtretungsverbot bekannt gewesen wäre. Sie gilt diesbezüglich als gutgläubig (Art. 3 Abs. 1 ZGB). **Ergebnis:** Das Abtretungsverbot kann der Bank nicht entgegengehalten werden.
- II. Die Aussage von Meier, man werde die letzte Ratenzahlung nicht vornehmen, solange die Reinigungsmaschine nicht geliefert sei, kann als Einrede des nicht gehörig erfüllten Vertrages ausgelegt werden. Gemäss **Art. 82 OR** muss eine Vertragspartei, die bei einem zweiseitigen Vertrage den andern zur Erfüllung anhalten will, entweder bereits erfüllt haben oder die Erfüllung anbieten, ausser sie habe nach dem Inhalt oder der Natur des Vertrages erst später zu erfüllen. Gemäss **Art. 169 Abs. 1 OR** können Einreden, die der Forderung des Zedenten entgegenstanden, auch gegen den Zessionar geltend gemacht werden, wenn sie schon zur Zeit vorhanden waren, als er von der Abtretung Kenntnis erhielt. Das ist vorliegend der Fall, denn:
- a) Die Einrede des nicht gehörig erfüllten Vertrages ist eine Einrede, die von Art. 169 Abs. 1 OR erfasst wird;
 - b) Meier Reinigungsmaschinen AG und Binz AG haben vereinbart, dass die zweite Kaufpreisrate gleichzeitig wie die Lieferung der Kaufsache am 7. Juni 2011 fällig wird und Zug um Zug mit der Lieferung der Reinigungsmaschine zu leisten ist.
 - c) Die Einrede des nicht gehörig erfüllten Vertrages war am 3. Juni, als Meier Reinigungsmaschinen AG von der Abtretung erfuhr, zwar noch nicht aktuell, nichtsdestotrotz stand ihr diese Einrede für den Fall, dass Binz AG am 7. Juni 2011 nicht liefern würde, bereits zu, und die Abtretung vermochte an der vertraglichen Vereinbarung der Zug-um-Zug Leistung nichts zu ändern.
- Ergebnis:** Die Meier Reinigungsmaschinen AG kann die Einrede des nicht gehörig erfüllten Vertrages auch der Aare Bank AG entgegensetzen.

Fall 3 / Frage 2:

Streiten sich Zedent und Zessionar über die Frage, wer Gläubiger der Forderung ist („Prätendentenstreit“), kann sich der Schuldner, dem die Abtretung angezeigt worden ist (Art. 167 OR) durch gerichtliche Hinterlegung befreien (Art. 168 Abs. 1 OR). Falls der Schuldner dennoch bezahlt, tut er das auf seine eigene Gefahr (Art. 168 Abs. 2 OR). Im konkreten Fall ist der Tatbestand von Art. 168 Abs. 1 OR erfüllt, da sich Binz AG und Aare Bank AG nicht einig sind, ob die Abtretung Bestand habe oder „gegenstandslos“ sei. Deswegen kann sich Meier Reinigungsmaschinen AG, der die Abtretung angezeigt worden ist, durch gerichtliche Hinterlegung befreien (Art. 92 Abs. 2 OR). **Ergebnis:** Meier Reinigungsmaschinen AG kann die Leistung gerichtlich hinterlegen, um sich von ihrer Verbindlichkeit zu befreien, ohne dabei die Gefahr zu laufen, dass sie dem Nichtgläubiger leistet.

Fall 3 / Frage 3

- I. Meier Reinigungsmaschinen AG macht die Verrechnung geltend. Diese ist unter den Voraussetzungen von **Art. 120 Abs. 1 OR möglich:** (1) Existenz zweier Forderungen, (2) Gegenseitigkeit und (3) Gleichartigkeit der Forderungen sowie (4) Fälligkeit der Verrechnungsforderung. Ausserdem darf kein vertragliches oder gesetzliches Verbot der Verrechnung vorliegen.

 - II. **Art. 169 Abs. 1 OR** ordnet an, dass der Schuldner Einreden, die ihm gegen den abtretenden Gläubiger zustehen, auch dem Zessionar entgegenhalten kann, wenn sie bereits im Zeitpunkt bestanden, als er von der Abtretung Kenntnis erhielt. Diese Gesetzesbestimmung gilt auch für die Verrechnung, die streng betrachtet eine Einwendung ist. Soweit der Schuldner gemäss Art. 169 Abs. 1 OR die Verrechnung, die ihm gegen den Zedenten offen steht, nach erfolgter Zession auch gegen den Zessionar einwenden kann, verzichtet das Gesetz auf das Erfordernis der Gegenseitigkeit nach Art. 120 Abs. 1 OR. Voraussetzung ist allerdings, dass die Gegenforderung des Schuldners (hier: Meier Reinigungsmaschinen AG) im Zeitpunkt, da er von der Zession Kenntnis erhält, bereits fällig ist (Art. 169 Abs. 1 i.V.m. Art. 120 Abs. 1 OR). Doch selbst wenn die Fälligkeit fehlt, kann der Schuldner nach Massgabe von **Art. 169 Abs. 2 OR** dennoch verrechnen, wenn seine eigene Forderung im Zeitpunkt der Abtretung bereits bestand und erst noch in Zukunft fällig wird, solange sie nicht später fällig wird als die abgetretene Forderung. Diese Voraussetzung ist freilich nicht erfüllt, wenn Meier Reinigungen AG in dem Zeitpunkt, als sie von der Zession Kenntnis erhält (3. Juni), für ihre eigene Forderung noch keine Rechnung (mit dreissigtägiger Zahlungsfrist) gestellt hat, während die abgetretene Forderung am 7. Juni fällig wird. Dagegen wären die Voraussetzungen von Art. 169 Abs. 1 OR erfüllt, wenn die Meier Reinigungen AG ihre Rechnung bereits vor zwei Monaten geschickt hätte, da unter Berücksichtigung einer dreissigtägigen Zahlungsfrist die Zahlung bereits vor einem Monat fällig geworden ist, während die abgetretene Forderung erst am 7. Juni 2011 fällig wird.
-